

Wenn die Wohnung nicht zugänglich ist

Gas drauf, Glück auf?

Jörg Scheele*

In einem Mehrfamilienhaus wochentags mal alle Mieter anzutreffen, grenzt fast an ein Wunder. Und so kommt es, daß nach Arbeiten an der Gasleitung die Gaszufuhr freigegeben wird, ohne in den Wohnungen nach dem Rechten gesehen zu haben. Lesen Sie hier über mögliche Folgen einer „blinden Inbetriebnahme“.

Der scheinbar einfache Auftrag, „mal eben“ einen Gashahn zu erneuern, kann sich vor Ort in eine zeitaufwendige Angelegenheit verwandeln. Etwa dann, wenn der betroffene Gashahn eine Gaszählerabspernung ist. Da der Austausch nicht unter Gasdruck erfolgen darf, wird die Hauptabsperreinrichtung geschlossen und damit die Gasanlage des gesamten Hauses außer Betrieb gesetzt. Nicht alle Wohnungen aber sind für die spätere Inbetriebsetzung zugänglich. Deshalb müßte im Vorfeld eine oft nicht einfache Terminabsprache mit den Mietern erfolgen, auf die man aus Zeit- und Kostengründen oft verzichtet. Schließlich hat man ja nicht an den Verbrauchsleitungen gearbeitet und zuvor war ja auch Gas in der Leitung. Und so wird der Hahn wieder geöffnet und neben dem Gas unter Umständen auch den strafrechtlichen Folgen der Weg frei gemacht. Denn dieser eine Handgriff kann im ungünstigsten Fall für den Monteur oder Vorgesetzten drastische Konsequenzen haben.

* Jörg Scheele, SBZ-Redaktionsbüro NRW/Niedersachsen, Dozent an der Handwerkskammer Dortmund, 58426 Witten, Telefon (0 23 02) 3 07 71, Telefax (0 23 02) 3 01 19, eMail: scheele@shk.de



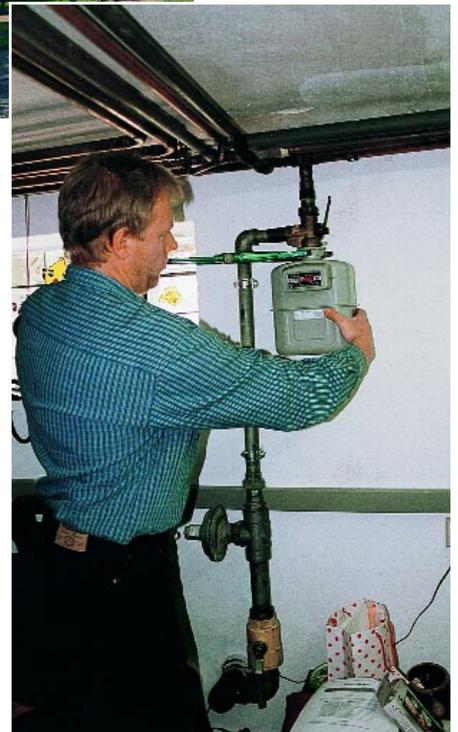
In Mehrfamilienhäusern ist es oft zeitaufwendig, alle Mietparteien auf einen Termin abzustimmen, um beispielsweise den turnusmäßigen Wechsel der Gaszähler durchzuführen

Arbeiten nur bei zugänglicher Wohnung

Im Fall einer Reparatur an der zugänglichen Leitung im Keller handelt es sich nach den Technischen Regeln um eine außer Betrieb gesetzte Gasleitung [1]. Für die Wiederinbetriebnahme ist eine Dichtheitsprüfung der angeschlossenen Verbrauchsleitungen, die in die Wohnungen führen, nicht in jedem Fall gefordert. Sie wird nur dann nötig, wenn durch die Arbeiten im Keller Undichtheiten an der Verbrauchsleitung entstanden sein könnten. Da man in der Praxis so gut wie nie ausschließen kann, daß Leitungsteile durch Arbeiten beeinträchtigt werden, steht vor der Wiederinbetriebnahme der Anlage mindestens eine Gebrauchsfähigkeitsermittlung. Und hierzu muß die Wohnung zugänglich sein. Aber selbst wenn im Einzelfall auf diese Kontrolle verzichtet wird, stellen die TRGI dem Gaseinlassen eine Druckprobe und die Inaugenscheinnahme der Leitungsanlage voran. Der eingangs erwähnte Gashahnwechsel macht also nach den Technischen Regeln eine Begehung der Wohnung unumgänglich. „Arbeiten“ an Gasleitungen setzen folglich immer die Zugänglichkeit der davon betroffenen Wohnungen voraus.

Druckprobe bei „blinder Inbetriebnahme“ ausreichend?

Eine Situation, die sehr viel häufiger vorkommt als Arbeiten an den Gasleitungen des Hauses, ist der turnusmäßige Wechsel der Gaszähler. Da dieser in vielen Fällen ohne Terminabsprache erfolgt, kann auch



bei Wechselzeiten, die nach 17.00 Uhr liegen, nicht immer die Anwesenheit des Wohnungsmieters vorausgesetzt werden. Was tun also, wenn dem Monteur im Rahmen des Zählerwechsels die zugehörige Wohnung verschlossen bleibt? Den eigentlichen Zählerwechsel kann er ausführen, wenn der Gaszähler zugänglich im Keller des Hauses montiert ist. Kann er

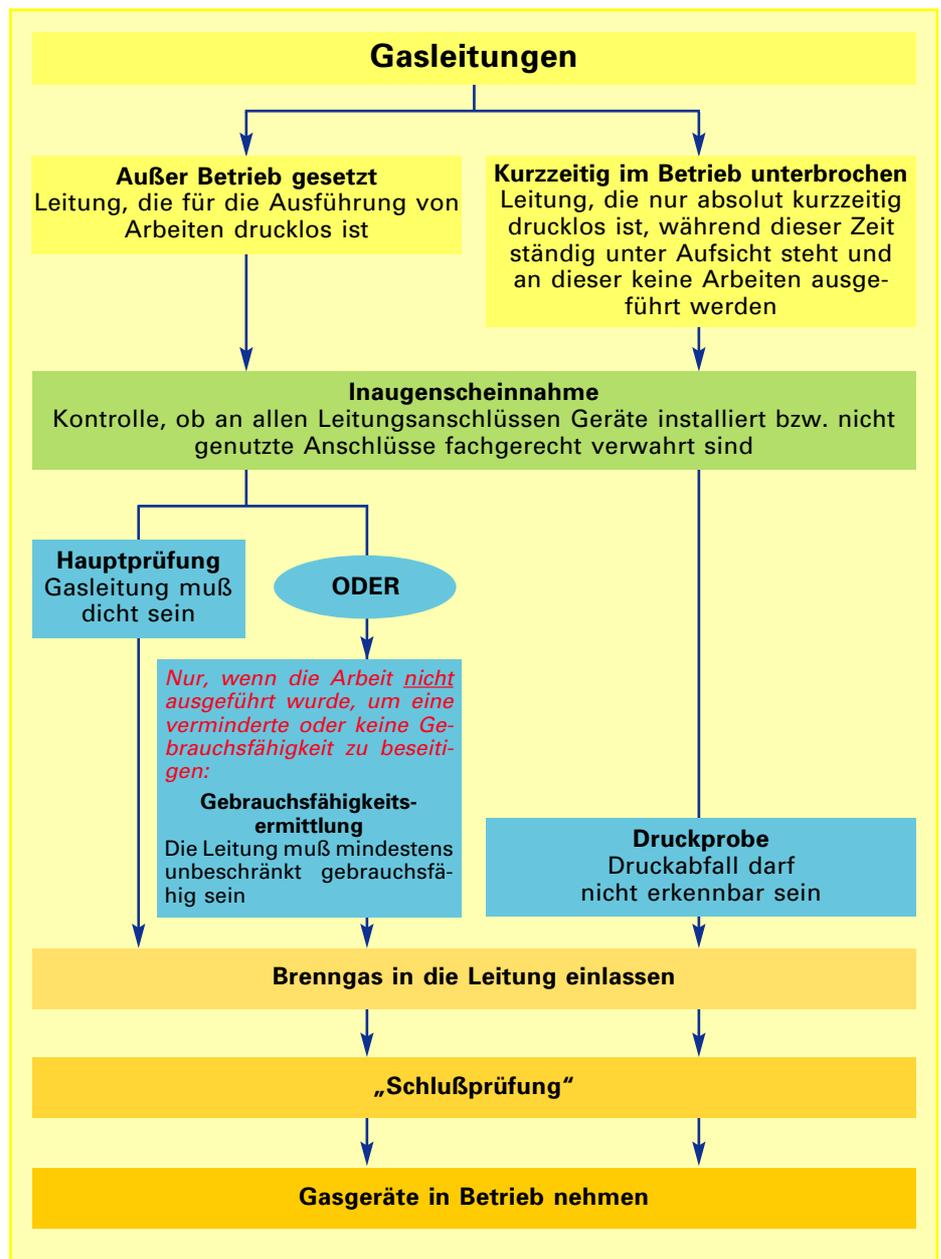


Eine Druckprobe läßt vom Keller aus nicht erkennen, ob die Leitungsöffnungen – wie hier – fachgerecht mit metallenen Stopfen verwahrt sind

aber auch die Gaszufuhr zu der verschlossenen Wohnung wieder freigeben? In den Technischen Regeln wird diese Arbeit als eine kurzzeitige Betriebsunterbrechung eingestuft, wenn die Dauer der Unterbrechung so kurz ist, daß die Gasleitung während dieser Zeit ständig unter Aufsicht steht und dadurch regelwidrige Eingriffe ausgeschlossen sind. Ist das der Fall, wird nach den TRGI vor oder während der Wiederinbetriebnahme lediglich eine Druckprobe gefordert, die sicherstellt, daß alle Leitungsauslässe verschlossen sind [2]. Von einer Inaugenscheinnahme ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Und genau dieser Aspekt wird im Rahmen der Arbeiten – vor allem aus Kostengründen – häufig angeführt. Steht der Druck bei der Druckprobe, dann ist ja wohl auch in der nicht zugänglichen Wohnung alles im grünen Bereich und die Gaszufuhr wird freigegeben. Warten auf den Mieter oder sogar eine zweite Anfahrt entfällt. Übersehen wird dabei, daß sich durch eine solche Druckprobe nur feststellen läßt, daß kein Gas unkontrolliert austritt. Was durch die Druckprobe nicht nachgewiesen werden kann ist, ob die Leitungsauslässe fachgerecht und dicht verschlossen sind [3]. So bliebe bei einer Druckprobe im Rahmen des Zählerwechsels zum Beispiel unerkannt, daß eine Leitungsöffnung nicht mit einem metallenen Stopfen, sondern mit einem Korken ver-

schlossen ist. Und über den Zustand der Gasgeräte, der Luftversorgung und der Abgasabführung als Bestandteil der Gasanlage in der Wohnung, gibt eine Druckprüfung auch keinen Aufschluß. Daraus folgt, daß lediglich die Ausführung einer Druckprobe vor dem Wiedereinlassen von Gas nur dann ausreichend ist, wenn der ausführende Monteur den Zustand der Gasanlage in der Wohnung kennt. Das kann nur dann der Fall sein, wenn er unmittelbar vor dem Zählerwechsel die Gasanlage in der Wohnung besichtigt und diese als technisch einwandfrei erkannt hat. Verläßt der Kunde während des Zählerwechsels seine Wohnung, kann die bereits besichtigte und für OK befundene

Anlage nach der Druckprobe wieder Gas führen [4]. Ist die Besichtigung der Leitungsanlage zu keinem Zeitpunkt möglich oder wird darauf generell verzichtet, bleibt offen, ob die Gasanlage in der Wohnung in Ordnung ist. In diesem Fall wird häufig argumentiert, die Gasleitung habe auch vor dem Zählerwechsel Gas geführt und das lasse vermuten, die Anlage sei in technisch einwandfreiem Zustand. Ein Argument, dessen Durchzugskraft spätestens in einem Strafgerichtsprozeß in Frage gestellt wird. Schließlich ist aus der Praxis bekannt, daß sich nicht alle in Betrieb befindlichen Gasleitungen zwangsläufig in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.



Schulungsunterlagen für Praktiker lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß auch nach kurzzeitigen Betriebsunterbrechungen eine Inaugenscheinnahme zur Wiederinbetriebnahme gehört [5]

Von Geldstrafe bis lebenslänglich

Wie sich nach einem Unglück die strafrechtliche Situation für die Verantwortlichen entwickeln kann, ist nicht pauschal zu beantworten. Deshalb sollen mögliche Konsequenzen an folgendem Beispiel aufgezeigt werden:

Der Fall

Eine Gasleitungsöffnung in der Wohnung war durch den Korken einer Weinflasche verschlossen und der Wechsel des im Keller installierten Gaszählers erfolgte in Abwesenheit des Mieters. Kurze Zeit später führte der regelwidrige Verschluss zu einem Unglück. Der ausführende Monteur bzw. der technisch verantwortliche Vorgesetzte gibt an, eine Druckprobe erfolgreich durchgeführt zu haben. Dies und die Tatsache, daß die Gasleitung auch vor dem Zählerwechsel in Betrieb war, haben ihn den technisch ordnungsgemäßen Zustand vermuten lassen.

Die möglichen Konsequenzen

Der Betreiber der Gasanlage, im vorliegenden Fall der Wohnungsmieter, kann allein durch die Tatsache, daß sein Gaszähler in seiner Abwesenheit gewechselt wurde annehmen, seine Gasanlage befindet sich in technisch einwandfreiem Zustand. Zur Erhaltung dieses Zustandes ist der Betreiber zwar vertraglich und gesetzlich verpflichtet, aber selbst bei Anlagenmängel wird ihm durch den erfolgten Zählerwechsel suggeriert, dieser Verantwortung in ausreichendem Maße nachgekommen zu sein. Denn auch nach den Aussagen der Fachliteratur darf ein Wiedereinlassen von Gas nur erfolgen, wenn sich die Gasanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet [4].

● Liegt ein solcher Zustand der Gasanlage nach Zählerwechsel und Wiederinbetriebnahme nicht vor, und kann dadurch eine Gefahr für Leib und Leben entstehen, wird nach § 319 StGB der Straftatbestand der Baugefährdung erfüllt. Dabei ist es unerheblich, ob explizit der Zählerwechsel zur Gefährdung führte oder ob die Gefahr auch schon vor der Ausführung der Zählerauswechslung vorhanden war. Schon die verursachte bzw. vorhandene Gefahr kann mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit

Geldstrafe geahndet werden, ohne daß es zu einem Unfall gekommen ist. Greifen würde diese Baugefährdung natürlich erst dann, wenn sie von jemandem erkannt und zur Anzeige gebracht würde.

● Kommt es bei einem Gasunfall zu einem Personenschaden, ist die strafrechtliche Folge quasi ohne Umwege, serviert direkt von der Staatsanwaltschaft, zu erwarten. Wird jemand, zum Beispiel durch eine Kohlenmonoxidvergiftung, verletzt oder getötet, lautet die Anklage auf fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) bzw. fahrlässige Tötung (§ 222 StGB). Und mit diesem Vorwurf kann für den Verantwortlichen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, im günstigsten Fall eine Geldstrafe einhergehen.

● Kommt es zu einer Explosion mit Toten und Verletzten, wird § 308 StGB herangezogen, denn Gasexplosionen sind Sprengstoffexplosionen im Sinne des Strafgesetzbuches. Im Gegensatz zur fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Körperverletzung, sind in diesem Fall grundsätzlich Freiheitsstrafen zu verhängen, die zwischen sechs Monaten und lebenslänglicher Gefängnishaft liegen können.

● Selbst die fahrlässige Herbeiführung einer Explosionsgefahr (z. B. gegeben, wenn nach dem Zählerwechsel Gasgeruch aus einer verschlossenen Wohnung wahrgenommen wird) hat für den Verursacher eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zur Folge.

Daraus ist abzuleiten, daß ein Unglück, das nach einem „blinden Zählerwechsel“ erfolgte, grundsätzlich strafrechtliche Konsequenzen für den verantwortlichen Zählerwechsler erwarten läßt. Sogar dann, wenn das Unglück auch ohne Auswechslung des Gaszählers passiert wäre.

Und mag es noch so umständlich sein. Wer das Risiko ausschließen möchte, eines Tages in einem Strafgerichtsprozeß die Hauptperson zu sein, wird nur in diejenige Gasleitung Gas eingelassen, deren einwandfreier Zustand ihm persönlich bekannt ist. Oder wie brachten es doch die Autoren des Handbuches zu den TRGI so treffend auf den Punkt: „Wer eine Absperrleinrichtung öffnet, ist verantwortlich, daß dadurch keine Gefahr entsteht.“

Literatur:

- [1] DVGW-Arbeitsblatt G 600, Abschnitt 8.1.3
- [2] DVGW-Arbeitsblatt G 600, Abschnitt 8.1.4
- [3] Handbuch zu den technischen Regeln für Gas-Installationen – Der Kommentar, Sander, Wüst, Zingreffe, Seite 284
- [4] Handbuch zu den technischen Regeln für Gas-Installationen – Der Kommentar, Sander, Wüst, Zingreffe, Seite 286 ff.
- [5] Auszug aus der „Prüfkarte“, System Rau, Meitingen □